

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XIV

Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis (insbesondere körperliche und psychische Gewalttat) unmittelbare gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, können Anspruch auf Hilfen nach dem SGB XIV haben.

Berechtigte

Neben dem unmittelbaren Opfer können unter Umständen auch Angehörige als mittelbar Geschädigte sowie Hinterbliebene Leistungen nach dem SGB XIV erhalten. Auch für Taten im Ausland gibt es Entschädigungsleistungen, allerdings in geringerem Umfang.

Leistungen

- Soforthilfe durch schnell verfügbare psychologische Beratung und Betreuung in Traumaambulanzen
- Fallmanagement: Begleitung durch einen persönlichen Ansprechpartner durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren
- Erleichtertes Verfahren mit Leistungen der Schnellen Hilfen
- Krankenbehandlung, Psychotherapie
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Pflegeleistungen
- Leistungen zur Teilhabe
- Berufsschadensausgleich, monatliche Entschädigungszahlungen
- Kosten der Überführung, Bestattungs- und Sterbegeld
- Besondere Leistungen im Einzelfall



*Zuständige Stelle
und weitere Infos*

Härteleistungen des Bundes

Der Deutsche Bundestag stellt jährlich Mittel zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten zur Verfügung. Als Zeichen der Solidarität des Staates und der Gesellschaft soll möglichst schnell und unkompliziert eine einmalige finanzielle Unterstützung erfolgen. Auch Nothelfer und nahe Angehörige können eine solche Billigkeitsleistung erhalten.

Voraussetzungen

- Körper- oder Gesundheitsverletzung oder Verlust eines nahen Angehörigen
- durch eine terroristische oder extremistische Tat

Leistungen

- Schmerzensgeld, Angehörigenschmerzensgeld
- Pauschale zur Abmilderung eines Unterhaltsverlustes
- Pauschale für Grabmal
- Reisekosten zum Tatort zur Betreuung eines schwer verletzten Opfers bzw. zur Organisation der Beerdigung oder Überführung
- Reisekosten zur Teilnahme am Prozess



*Zuständige Stelle
und weitere Infos*

Leistungen der Unfallversicherung

Wurden Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit, einer ehrenamtlichen Tätigkeit, als Schüler oder Student oder als Ersthelfer durch die Tat geschädigt, so könnten Ihnen umfangreiche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Leistungen

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt Leistungen zur Rehabilitation einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen.

Weiterhin sind folgende Geldleistungen/Entschädigungen möglich:

- Verletzengeld, Kinderpflege-Verletzengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rentenleistungen für Opfer oder einmalige Abfindung
- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Witwen- und Waisenrente



*Zuständige Stelle
und weitere Infos*

Stiftung Opferhilfe Bayern

Die von Bayerischen Staatsregierung geschaffene Stiftung bietet besonders schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung für Opfer sowie nahe Angehörige, die durch die Tat besondere Nachteile erlitten haben.

Voraussetzungen

- Wohnsitz in Bayern oder
- Straftat in Bayern begangen
- Schadensersatzansprüche gegen den Täter oder Dritte können nicht verwirklicht werden
- Bedürftigkeit

Leistungen

- Einmalige Zahlung, max. 10.000 Euro
- Soforthilfe bis zu 1.000 Euro



*Zuständige Stelle
und weitere Infos*

Traumaambulanzen

Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende brauchen schnell und unkompliziert kompetente psychotherapeutische Unterstützung, um die schrecklichen Erlebnisse zu verarbeiten. Dafür gibt es Traumaambulanzen in Bayern.

Voraussetzungen

- Gesundheitliche Schädigung infolge einer Straftat
- die erste Sitzung muss (in der Regel) innerhalb von 12 Monaten nach dem schädigenden Ereignis stattfinden

Leistungen

- psychotherapeutische Betreuung
- die ersten beiden Sitzungen können ohne Antrag in Anspruch genommen werden
- zunächst fünf Sitzungen für Erwachsene und acht Sitzungen für Kinder und Jugendliche
- bis zu zehn weitere Sitzungen möglich
- daneben Fahrt- und Betreuungskosten



*Zuständige Stelle
und weitere Infos*

Unterstützung durch die Zentrale Ansprechpartnerin für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern

Leistungen zur Opferentschädigung sind sehr vielfältig und werden in jedem Einzelfall von der zuständigen Stelle genau geprüft. Je nach Lebenssachverhalt, Bedarf und konkret auch der Verletzung können die Leistungen ganz unterschiedlich sein. Die zuständigen Stellen bieten häufig gesonderte Ansprechpartner, die weitergehend beraten und bei der Beantragung unterstützen.

Als zentrale Ansprechpartnerin möchte ich Sie unter Anderem über mögliche Unterstützungen informieren und dabei helfen, die notwendigen Anträge zu stellen oder Kontakt zu weiteren, spezialisierten Ansprechpartnern vermitteln.



Bitte kommen Sie gerne auf mich zu!

KCCOZ

Kerstin Altenbeck

 Zentrum Bayern Familie und Soziales

Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel.: 09 21/6 05-40 00
Fax: 09 21/6 05-580-2244
E-Mail: ansprechpartner.opferschutz@zbfs.bayern.de

Anmerkung: Aus Gründen besserer Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie bescheinigt.
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 96447 Bayreuth
Bildnachweise: PX Media/stock.adobe.com
Druckerei: flyeralarm
Stand: Juni 2024

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abtrotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

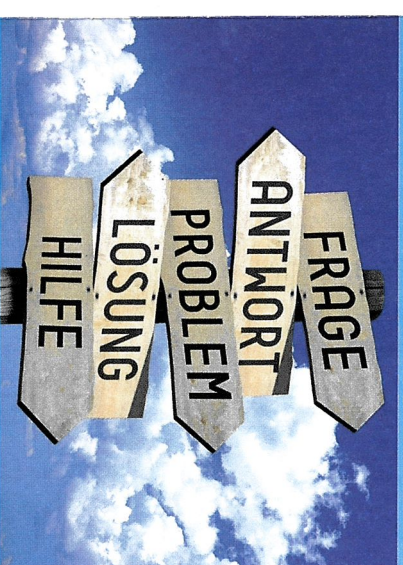


Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de

HILFEN für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern



Das Soziale Entschädigungsrecht sieht umfangreiche Ansprüche für Opfer von Straftaten vor. Mögliche Leistungen können sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben. Sowohl die Voraussetzungen als auch die jeweiligen Leistungen variieren sehr. Die nachfolgende Auflistung soll Ihnen einen kleinen Überblick über mögliche Hilfen bieten.